

JURISTISCHE ABHANDLUNGEN
HERAUSGEGEBEN VON CORNELIUS PRITTWITZ

BAND 57



VITTORIO KLOSTERMANN · FRANKFURT AM MAIN

SVEN RUGULLIS

WEGFALL DER SCHULD



VITTORIO KLOSTERMANN · FRANKFURT AM MAIN

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind
im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH Frankfurt am Main 2020

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung.
Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem
photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung
elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier. ISO 9706

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISSN 0449-4342

ISBN 978-3-465-04540-3

VORWORT

Die Rechtsordnung zerfasert zusehends. Sie löst sich in immer speziellere und kleinteiligere Einzelbereiche auf. Der Überblick über das Ganze droht verlorenzugehen. Diese Entwicklung verschont auch das Schuldrecht nicht.

Das vorliegende Buch sucht dem für den zentralen Bereich des Schuldrechts entgegenzuwirken. Es bietet einen Rahmen, mit dessen Hilfe sich die zahlreichen und vielfältigen juristischen Einzelercheinungen im Hinblick auf die Schuld-erlöschensgründe ordnen und systematisieren lassen, und zeigt die zugrunde liegenden Strukturen auf. Hierbei werden nicht die bekannten Schuld-erlöschensgründe „Erfüllung“ und „Erfüllungssurrogate“ in den Blick genommen, sondern der Schuld-erlöschensgrund „Wegfall der Schuld“ (WdS).

Auch wenn sich das Schuldrecht im Lauf der Zeit ändern mag, ist der hier vorgestellte Rahmen für die Schuld-erlöschensgründe doch so flexibel gefasst, dass Änderungen darin mühelos Platz finden.

Das Buch beruht auf der gleichnamigen Abhandlung, die vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Sommersemester 2016 als Habilitationsschrift angenommen wurde. Die Gutachter waren in alphabetischer Reihenfolge Professor Dr. Gregor Bachmann und Professor Dr. Martin Schwab. Ihnen sei an dieser Stelle gedankt.

Für die Aufnahme des Buchs in die ehrwürdige Schriftenreihe „Juristische Abhandlungen“ gilt dem Herausgeber, Professor Dr. Cornelius Prittwitz, mein Dank.

Dem Verlag danke ich für das Vertrauen, dass sich das Buch am Markt durchsetzen wird, was eine Veröffentlichung ohne Druckkostenzuschuss ermöglicht hat.

Das Buch befindet sich auf dem Gesetzesstand vom März 2020. Gerichtsentscheidungen werden bei der Erstnennung mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle, bei weiteren Nennungen nur mit Fundstelle bezeichnet.

Juni 2020

Sven Rugullis

INHALT

Einleitung	1
------------	---

TEIL 1 WEGFALL DER SCHULD EIN SCHULDERLÖSCHENSGRUND

<i>A. Schuld</i>	15
I. Schuld	15
II. Haftung	17
III. Naturalobligation	19
<i>B. Erlöschensgründe</i>	21
I. Erlöschensgründe im römischen Recht	22
1. Erfüllung	22
2. Hinterlegung	23
3. Erlass	24
4. Aufrechnung	24
5. Konfusion	26
6. Concursus causarum	26
7. Novation	27
8. Unmöglichkeit	27
9. Tod	29
II. Erlöschensgründe des BGB	29
1. Vorentwurf	31
a) Wegfall des Gläubigers oder Schuldners	32
b) Wegfall des Inhalts der Verbindlichkeit	32
c) Freisprechendes Erkenntnis	32
2. <i>Kübel</i> -Entwurf	33
3. Erste Kommission	34
4. Entwurf	34
5. Motive	35
6. Zweite Kommission	35
7. BGB	36
III. Erlöschensgründe im Schrifttum	36
1. Monographien	36
a) Pandektistik	37

b) Übergang von den Pandekten zum BGB	39
c) BGB	43
2. Kommentare	51
<i>C. Schuldbefreiungsgründe</i>	57
I. Schulderschuldensgründe	58
II. Schuldbeseitigungsgründe	61
III. Varia	63
<i>D. Wegfall der Schuld</i>	67
<i>E. Ergebnis</i>	71

TEIL 2
WEGFALL DER SCHULD
FALLGRUPPEN

<i>A. Wegfall einer Partei</i>	73
I. Tod einer Partei	75
1. Tod des Schuldners	77
a) Gesetz	78
aa) Schenkung	78
bb) Auftrag	79
cc) Familienrechtliche Beziehungen	79
(1) Unterhalt	80
(2) Versorgungsausgleich	81
dd) Personengesellschaften	82
(1) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	83
(2) Offene Handelsgesellschaft	85
(3) Kommanditgesellschaft	87
(4) Partnerschaftsgesellschaft	88
ee) Juristische Personen	89
b) Parteivereinbarung	89
c) Natur der Leistung	90
2. Tod des Gläubigers	92
a) Gesetz	92
aa) Schenkung	93
bb) Dienstvertrag	97
cc) Auftrag	97
dd) Geldrente	98
ee) Familienrechtliche Beziehungen	99

(1) Unterhalt	99
(2) Zugewinnausgleich	100
(3) Versorgungsausgleich	101
ff) Gesellschaftsrechtliche Beziehungen	102
gg) Frühere Vorschriften	103
b) Parteivereinbarung	104
c) Natur der Leistung	105
II. Beendigung einer juristischen Person	106
1. Beendigung	106
2. Forderungen	109
3. Verbindlichkeiten	109
<i>B. Konfusion</i>	113
I. Gesetzesgeschichte	114
II. Abgrenzungen	116
III. Ende der Trennung von Schuldner und Gläubiger	120
IV. Rechtsfolgen	122
1. Grundsatz	123
2. Ausnahmen	124
a) Kraft Gesetzes	124
aa) Absolute Wirkung	124
bb) Relative Wirkung	125
cc) Wertpapiere	128
dd) Verschmelzung	128
b) Kraft Rechtsprechung	129
<i>C. Nachträgliche Unmöglichkeit</i>	137
I. Anfängliche Unmöglichkeit	137
II. Nachträgliche Unmöglichkeit	138
III. Sonderfälle	141
<i>D. Wegfall der Bereicherung</i>	143
I. Römisches und gemeines Recht	144
II. BGB-Entstehung	147
1. Motive	147
2. Protokolle	149
3. Reformversuche	152
a) Volksgesetzbuch	152
aa) <i>Nipperdey</i>	153
bb) <i>Wilburg</i>	153
b) Schuldrechtsmodernisierung	154
c) ZGB	156

III. Rechtslehre	156
IV. Stufen-Theorie	160
1. Erste Stufe	161
2. Zweite Stufe	163
a) Ersatzloser Wegfall der Bereicherung	163
b) Bereicherungsmindernde Umstände	164
3. Dritte Stufe	166
<i>E. Zeitablauf</i>	169
I. Auflösende Bedingung	170
II. Endtermin	172
III. Ausschlussfrist	175
1. § 612 HGB a. F.	177
2. § 651g BGB a. F.	178
3. § 556 BGB	180
4. § 1613 BGB	181
5. § 89b HGB	183
6. Aktuelle transportrechtliche Ausschlussfristen	184
7. StrEG	186
8. Europarechtlich inspirierte Ausschlussfristen	188
a) § 13 ProdHaftG	188
b) §§ 15 und 21 AGG	188
<i>F. Insolvenz</i>	191
I. Insolvenzplan	193
1. Verfahren	194
2. Wirkungen	196
3. Wiederaufleben	198
a) § 255 Abs. 1 InsO	198
b) § 255 Abs. 2 InsO	199
c) Vollständiger Erlass	199
4. „Befreit“	199
5. Wegfall der Schuld	201
6. Auswirkungen auf Dritte	203
II. Schuldenbereinigungsplan	207
1. Verfahren	207
2. Wirkungen	209
3. Auswirkungen auf Dritte	211
a) Akzessorische Sicherheiten	211
b) Gesamtschuld	212
III. Restschuldbefreiung	213
1. Verfahren	215

2. Wirkungen	217
a) Betroffene Personen	217
b) Betroffene Verbindlichkeiten	218
3. Auswirkungen auf Dritte	221
<i>G. Schuldbefreiungsgesetze</i>	225
I. AKG	225
1. Systematik	230
a) Erlöschen	230
b) Zu erfüllende Ansprüche	233
c) Verbriefte Reichsverbindlichkeiten	235
d) Härteregelung	239
2. Rechtfertigung	239
II. Nachfolgende Gesetze	243
1. NSVerbG	243
2. Abwicklungsgesetze	244
III. BVFG	246
IV. Einigungsvertrag	249
1. Kriegsfolgengesetze	251
2. DDR-bezogene Gesetze	254
a) FinBerG DDR	254
b) EALG	255
aa) SchuldBBerG	255
bb) Entschädigungs- und Ausgleichsgesetze	255
c) DDR-EErfG	257

TEIL 3

MERKMALE DES WEGFALLS DER SCHULD

<i>A. Rechtsfolge</i>	259
<i>B. Ausprägungen</i>	260
<i>C. Ohne Zutun der Parteien</i>	261
<i>D. Rechtsvernichtende Einwendung</i>	262
<i>E. Personen</i>	262
I. Schuldner	262
II. Gläubiger	263

F. Gründe	263
G. Dauer	265

TEIL 4

AUSWIRKUNGEN DES WEGFALLS DER SCHULD AUF DAS SCHULDVERHÄLTNIS IM WEITEREN SINN UND AUF DRITTE

<i>A. Auswirkungen auf das Schuldverhältnis im weiteren Sinn</i>	268
I. Nachträgliche Unmöglichkeit	268
1. §§ 280 Abs. 1 und 3, 283 und 284 BGB	269
2. § 285 BGB	270
II. Befreiung von der Gegenleistungspflicht	271
III. Rücktritt vom Vertrag	273
IV. Wegfall des Schuldverhältnisses im weiteren Sinn	273
V. Wegfall der Bereicherung	274
 <i>B. Auswirkungen auf Dritte</i>	 281
I. Gesamtschuldverhältnis	281
1. Konfusion	282
2. Nachträgliche Unmöglichkeit	284
3. Gläubigerverzug	285
4. Ausschlussfrist	286
5. Schuldbefreiungsgesetz	287
II. Gesamtgläubigerschaft	288
1. Konfusion	288
2. Nachträgliche Unmöglichkeit	291
3. Gläubigerverzug	291
4. Ausschlussfrist	292
III. Mitgläubigerschaft	292
1. Konfusion	293
2. Nachträgliche Unmöglichkeit	293
3. Gläubigerverzug	294
4. Ausschlussfrist	295
 Zusammenfassung	 297

Anhang	301
I. Quellen	303
1. Reichstags-Drucksachen	303
2. Bundestags-Drucksachen	303
3. Schriften	303
II. Literatur	304
III. Abkürzungen	316

EINLEITUNG

I.

Die Erlöschensgründe spielen im Allgemeinen Schuldrecht eine zentrale Rolle. Traditionellerweise werden die Erlöschensgründe in die Erfüllung und in die Erfüllungssurrogate eingeteilt. Ist eine Schuld entstanden, so erlischt sie gewöhnlich dadurch, dass sie erfüllt wird. Sie kann gleichfalls durch eines der Erfüllungssurrogate erlöschen. Doch bestehen die Erlöschensgründe für eine Schuld, die Schuldnerlöschensgründe, wirklich nur aus der Erfüllung und aus den Erfüllungssurrogaten? Gibt es daneben nicht weitere Rechtsinstitute, durch die eine Schuld erlischt? Bilden sie womöglich eine eigene Gruppe, die sich als *Wegfall der Schuld* zusammenfassen lässt?

So naheliegend die Fragen auch sind, haben sie bisher in der Rechtswissenschaft keine Aufmerksamkeit erfahren. Aus dem Grund soll zunächst die historische Entwicklung der heutigen Erlöschensgründe dargestellt werden, um nachvollziehen zu können, wie es zu der traditionellen Einteilung der Schuldnerlöschensgründe in Erfüllung und Erfüllungssurrogate gekommen ist. Auf dieser Grundlage wird überprüft, ob es neben Erfüllung und Erfüllungssurrogaten einen weiteren Schuldnerlöschensgrund gibt, und zwar den Wegfall der Schuld. Sodann soll aufgezeigt werden, welche Fallgruppen der Wegfall der Schuld umfasst und welche Gemeinsamkeiten sie aufweisen. Schließlich wird erörtert, wie sich der Wegfall der Schuld auf das Schuldverhältnis im weiteren Sinn und wie er sich auf Dritte auswirkt.

II.

Das Schuldrecht regelt die Schuldverhältnisse. Es lebt vom Widerstreit zwischen Schuldner und Gläubiger.¹ Diese Akteure stehen sich gegenüber, bedingen einander. Ein anderer Zusammenhang wird hierbei leicht übersehen: der Zusammenhang zwischen dem Schuldner und der Schuld. Ohne Schuldner gibt es keine Schuld, und ohne Schuld keinen Schuldner.

¹ Die Begriffe „Schuldner“ und „Gläubiger“ sind generische Maskulina und umfassen jedes natürliche Geschlecht, vgl. BGH, Urt. v. 13.3.2018 – VI ZR 143/17, BGHZ 218, 96, 105 f.

Sprachgeschichtlich wies die *Schuld* zunächst auf etwas hin, was man schuldig ist, also auf eine Verpflichtung.² *Schuld* bezeichnete ursprünglich „das Geschuldete“³ und ist das Verbalabstraktum zu *sculan* („schuldig sein“), von dem sich das heutige *sollen* herleitet.⁴ Später kamen die weiteren Bedeutungen als Vergehen oder als Ursache hinzu.

Ebenfalls der Sphäre des Sollens gehört der Schuldner an. Das Wort *Schuldner* lässt sich auf das althochdeutsche *sculdenare* bzw. das mittelhochdeutsche *schuldenare* zurückführen und benennt jemanden, der einem anderen etwas schuldet.⁵ Hierbei handelt es sich um eine Lehnübersetzung aus dem Lateinischen. Als *debitor* bezeichnete man eine Person, die etwas schuldet, die etwas zurückzugeben verpflichtet ist.⁶ Das Substantiv leitet sich von *debeo* ab, dessen Wortstamm *de-habeo* („ich enthalte vor“) lautet.⁷ Als juristischer Terminus technicus verwandt, bedeutete *debere* „etwas schulden“, „etwas zu leisten schuldig sein“.⁸ Im ursprünglichen Wortsinn war ein *debitor* eine Person, die einer anderen etwas vorenthielt. Erstmals nachweisen lässt sich das Wort bei CICERO⁹ und fand sodann Eingang in die lateinische Schriftsprache.¹⁰ Die Digesten enthalten die Definition *debitor intellegitur is a quo invito exigi pecunia potest*.¹¹ Dabei stand die Geldschuld im Vordergrund. Bereits IULIAN stellte fest, dass der Schuldner ohne Erfüllung von seiner Leistungspflicht frei werden kann, schrieb er doch, *desinit debitor esse is qui nactus est exceptionem iustam nec ab aequitate naturali abhorrentem*.¹² Als Pendant zum männlichen *debitor* findet sich vereinzelt die weibliche Form *debitrix*.¹³

² GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 9, 1899, s. v. *Schuld II. 1* (Sp. 1871); GIERKE, Deutsches Privatrecht, Bd. 3, 1917, § 174 I 1 (S. 9); HRG, 2. Aufl. 2008, s. v. *Forderung 2*.

³ KLUGE, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 25. Aufl. 2011, s. v. *Schuld*; DUDEN, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, 3. Aufl. 1999, s. v. *Schuld*; DUDEN DEUTSCHES UNIVERSALWÖRTERBUCH, 9. Aufl. 2019, s. v. *Schuld*.

⁴ SPLETT, Althochdeutsches Wörterbuch, 1993, s. v. *sculan*; PFEIFER, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 2. Aufl. 1993, s. v. *sollen*; DUDEN, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, s. v. *sollen*.

⁵ GRIMM, s. v. *Schuldner*; PFEIFER, s. v. *Schuld*; KÖBLER, Wörterbuch des althochdeutschen Sprachschatzes, 1993, s. v. *skuld*; WÖRTERBUCH DER MITTELHOCHDEUTSCHEN URKUNDENSPRACHE, Bd. 2, 2003, s. v. *schuldenare*; HRG, s. v. *Forderung 2*.

⁶ THESAURUS LINGVAE LATINAE, Bd. 5, 1935, s. v. *debitor*; WALDE/HOFMANN, Lateinisches etymologisches Wörterbuch, 3. Aufl., Bd. 1, 1938, s. v. *debeo*; ERNOUT/MEILLET, Dictionnaire étymologique de la langue latine, 4. Aufl. 1959, s. v. *debeo*; OXFORD LATIN DICTIONARY, 1996, s. v. *debitor*.

⁷ WALDE/HOFMANN, s. v. *debeo*; ERNOUT/MEILLET, s. v. *debeo*.

⁸ HEUMANN/SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl. 1914, s. v. *debere*; VOCABULARIUM IURISPRUDENTIAE ROMANAE, Bd. 2, 1933, s. v. *debeo II*.

⁹ CIC. Flacc. 48; Sest. 94; Pis. 86; Phil. 11, 14; off. 2, 78, 84; Att. 7, 18, 4; epist. 9, 16, 7.

¹⁰ Etwa CAES. civ. 3, 11, 3; 3, 20, 1; HOR. sat. 1, 3, 86; TAC. ann. 6, 17.

¹¹ MOD. D. 50, 16, 108.

¹² IUL. D. 50, 17, 66.

¹³ PAP. D. 16, 1, 27, 2; PAUL. D. 49, 14, 47 pr.; ULP. D. 16, 1, 8, 2; AFR. D. 24, 3, 33; als Adjektiv (*debitrix mulier*): AFR. D. 16, 1, 17; PAUL. D. 16, 1, 24.

III.

Dem Schuldner steht der Gläubiger gegenüber. Auch das Substantiv *Gläubiger* bildet eine Lehnübersetzung, und zwar eine des lateinischen *creditor* und wohl auch des italienischen *creditore*.¹⁴ Bereits das lateinische Wort *creditor*, das sich vom Verb *credere* („anvertrauen, Glauben schenken“) herleitet, wurde als Terminus technicus für den Gläubiger gebraucht.¹⁵ Im römischen Recht war der *creditor* zunächst die Person, die einer anderen etwas anvertraut hat. Doch schon GAIUS stellte klar, *creditorum appellatione non hi tantum accipiuntur qui pecuniam crediderunt, sed omnes quibus ex qualibet causa debetur*.¹⁶ Zur Verdeutlichung führte ULPIAN aus, *creditores accipiendos esse constat eos quibus debetur ex quacumque actione vel persecutione vel iure civili sine ulla exceptionis perpetuae remotione vel honorario vel extraordinario sive pure sive in diem vel sub condicione*.¹⁷ Selten begegnet die weibliche Form *creditrix*.¹⁸

Als sich im späten Mittelalter der oberitalische Waren- und Geldverkehr ausbreitete und das römische Recht wiederentdeckt wurde, benannte der Begriff *creditor* bzw. *creditore* vornehmlich den Kreditgeber. Das Substantiv *Gläubiger* kam in Deutschland erst im 14. Jahrhundert auf und lässt sich auf das spätmittelhochdeutsche *geloubiger* zurückführen.¹⁹ Es leitet sich vom Adjektiv *gläubig* ab, das an das Verb *glauben* im Sinn von „jemandem etwas anvertrauen, borgen“ anknüpfte.²⁰ Als *Gläubiger* wurde derjenige bezeichnet, der aus einem Vertragsverhältnis von jemandem anders eine Leistung, insbesondere Geld, zu fordern berechtigt war.²¹ Ursprünglich im juristischen und kaufmännischen Bereich angesiedelt, fand das Wort allmählich Eingang in die Alltagssprache.²²

IV.

Schuldner und Gläubiger sind miteinander durch das Schuldverhältnis verbunden. Das römische Zivilrecht gründet sich auf der Dreiteilung von *personae, res, actiones*.²³ Das Schuldrecht, die *obligationes*, bildeten einen Teil des Vermögensrechts, der *res*.

¹⁴ KLUGE, s. v. *Gläubiger*; DUDEN, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, s. v. *Gläubiger*.

¹⁵ THESAURUS LINGVAE LATINAE, Bd. 4, 1909, s. v. *creditor*; WALDE/HOFMANN, s. v. *credo*; ERNOUT/MEILLET, s. v. *credo*; VOCABULARIUM IURISPRUDENTIAE ROMANAE, Bd. 1, 1903, s. v. *credo II.* und *V.*; OXFORD LATIN DICTIONARY, s. v. *creditor*.

¹⁶ GAI. D. 50, 16, 11.

¹⁷ ULP. D. 50, 16, 10.

¹⁸ SCAEV. D. 31, 88, 15; 46, 1, 63; PAUL. D. 20, 4, 16; als Adjektiv (*creditrix mulier*): Ulp. D. 16, 1, 8 pr.

¹⁹ PFEIFER, s. v. *glauben*.

²⁰ GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 4, 1949, s. v. *Gläubiger* (Sp. 7900); PFEIFER, s. v. *glauben*.

²¹ HRG, s. v. *Forderung 2*; GRIMM, s. v. *Gläubiger* (Sp. 7901); DUDEN DEUTSCHES UNIVERSALWÖRTERBUCH, s. v. *Gläubiger*.

²² GRIMM, s. v. *Gläubiger*; PFEIFER, s. v. *glauben*.

²³ Vgl. GAI. 1, 8, 1; INST. 1, 2, 12.

In den justinianischen Institutionen findet sich die Definition *obligatio est iuris vinculum quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura*.²⁴ Die Obligation war das Schuldverhältnis, kraft dessen der Schuldner dem Gläubiger zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet war.²⁵

In der Pandektistik war man sich nicht darüber einig, ob das Privatrechtssystem ein „System der Rechte“ oder ein „System der Rechtsverhältnisse“ bilde.²⁶ Im Vorfeld des BGB divergierten innerhalb der Rechtsdogmatik die Ansichten über das Wesen und den Inhalt des Schuldverhältnisses erheblich.²⁷ Zwar enthielten der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1861 und der Dresdner Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über die Schuldverhältnisse von 1866 Definitionen des Schuldverhältnisses,²⁸ doch scheute sich der Gesetzgeber des BGB, den Gelehrtenstreit zu entscheiden, und verzichtete darauf, eine Begriffsbestimmung des Schuldverhältnisses in das BGB aufzunehmen.²⁹ Immerhin verdeutlichte er in den Eingangsworten der MOTIVE zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts, was er unter einem Schuldverhältnis verstand: „Der Entwurf gebraucht den Ausdruck ‚Schuldverhältniß‘ zur Bezeichnung desjenigen Rechtsverhältnisses, welches im Anschlusse an das römische Recht von den Juristen Obligation genannt zu werden pflegt. Hiermit ist unter Vermeidung des Fremdwortes [...] eine das gesammte obligatorische Verhältniß, Forderungsrecht und entsprechende Verbindlichkeit, möglichst deckende Bezeichnung gewählt.“³⁰ Selbst ohne Legaldefinition des Schuldverhältnisses stand es außer Zweifel, „daß durch das Schuldverhältniß nur persönliche Rechtsbeziehungen zwischen den in demselben stehenden Parteien begründet werden, der persönliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner auf die Leistung, die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners zur Bewirkung der Leistung“.³¹ Als Kennzeichen

²⁴ INST. 3, 13 pr.; ähnlich PAUL. D. 44, 7, 3 pr.

²⁵ KASER, Das römische Privatrecht, 1. Abschnitt, 2. Aufl. 1971, § 113 I 1; HONSELL/MAYER-MALY/SELB, Römisches Recht, 4. Aufl. 1987, § 83 Fn. 1.

²⁶ WINDSCHEID/KIPP, Lehrbuch des Pandektenrechts, 9. Aufl. 1906, § 37 Fn. 3, § 37a Fn. 1; HKK/DORN, 2007, § 241 Rn. 16 ff.

²⁷ Vgl. die detaillierte Darstellung KÜBELS aus dem Jahr 1882 in der Entwurfs-Begründung des BGB, in: SCHUBERT (Hrsg.), Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Recht der Schuldverhältnisse I, 1980, 4 ff.

²⁸ Vgl. BUCHER, in: FS Wiegand, 2005, 93, 109 ff. und HKK/DORN, § 241 Rn. 27.

²⁹ MOTIVE zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1888, Bd. 2, 2: „Der Entwurf enthält sich einer Begriffsbestimmung des Schuldverhältnisses. Eine solche aufzustellen ist nicht Sache des Gesetzes, bleibt vielmehr der Wissenschaft überlassen. Es wäre höchst gefährlich, durch einen gesetzlichen Ausspruch dem über den Begriff und das Wesen des Schuldverhältnisses in der Wissenschaft bestehenden Streite vorzugreifen.“ Jene Erwägungen wirken reichlich fadenscheinig. Sie sind überdies unzutreffend. Da der Gesetzgeber das Schuldverhältnis zur Grundlage des Schuldrechts machte, hätte er sich Klarheit darüber verschaffen und definieren müssen, was ein Schuldverhältnis denn überhaupt ist. Damalige Vorschläge, wie § 241 BGB zu formulieren sei, finden sich in JAKOBS/SCHUBERT (Hrsg.), Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Recht der Schuldverhältnisse I, 1978, 40 f.

³⁰ MOTIVE, Bd. 2, 1.

³¹ MOTIVE, Bd. 2, 2.

des Schuldverhältnisses hoben die MOTIVE die Erzwingbarkeit der Verbindlichkeit hervor. „Unter Schuldverhältniß ist grundsätzlich die klagbare Obligation, ein Schuldverhältniß, bei welchem die Erfüllung der Verbindlichkeit erzwingbar ist, verstanden.“³² Als Ausnahmen wurden nur die wenigen als Sonderfälle in das BGB aufgenommenen Naturalobligationen anerkannt.³³

Jene legislatorische Zurückhaltung zeitigte ein unerfreuliches Resultat. Da man das Schuldverhältnis nicht definiert hatte, fehlte dem Begriff von Anfang an die Eindeutigkeit, er blieb unscharf und wird jetzt im BGB in zweierlei Bedeutung gebraucht. Einmal versteht man unter einem Schuldverhältnis die Forderung, das einzelne Forderungsrecht, ein anderes Mal eine Zusammenfassung mehrerer Forderungen, also die Summe von Forderungen.³⁴ Hierfür haben sich die Bezeichnungen „Schuldverhältnis im engeren Sinn“ und „Schuldverhältnis im weiteren Sinn“ eingebürgert. Bei der Schuldrechtsreform sah der Gesetzgeber davon ab, nachträglich eine Legaldefinition des Schuldverhältnisses in das BGB einzuführen und die Mehrdeutigkeit des Begriffs zu beseitigen.

Diese Ambiguität durchdringt das gesamte Schuldrecht des BGB. Seit Verabschiedung des BGB im Jahr 1896³⁵ taucht sie bereits in den Überschriften innerhalb des Zweiten Buchs des BGB auf. Das Zweite Buch ist mit „Recht der Schuldverhältnisse“ überschrieben und meint einerseits Schuldverhältnisse im engeren Sinn (so Abschnitt 4 „Erlöschen der Schuldverhältnisse“) und andererseits solche im weiteren Sinn (so Abschnitt 8 „Einzelne Schuldverhältnisse“). Ihnen wurden durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz³⁶ der Abschnitt 2 über die „Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und der Abschnitt 3 über die „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ vorangestellt.

Bei den einzelnen Normen setzt sich die Mehrdeutigkeit fort. Die erste Vorschrift des Zweiten Buchs des BGB (§ 241 Abs. 1 Satz 1 BGB) bestimmt: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.“ Ebenso ordnet § 362 Abs. 1 BGB an, dass das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. In beiden Fällen ist das Schuldverhältnis im engeren Sinn angesprochen.³⁷ Dem-

³² MOTIVE, Bd. 2, 3.

³³ MOTIVE, Bd. 2, 3 f.

³⁴ Eingehend BUCHER, in: FS Wiegand, 93 ff.; HKK/DORN, § 241 Rn. 71 ff.; S/OLZEN, 2019, § 241 Rn. 36, 38; MK/ERNST, 8. Aufl. 2019, Einl. § 241 Rn. 10.

³⁵ RGBL 1896, 195.

³⁶ BGBL 2001 I, 3138.

³⁷ BGH, Urt. v. 11.11.1953 – II ZR 181/52, BGHZ 10, 391, 395; Urt. v. 26.2.1986 – VIII ZR 28/85, BGHZ 97, 197, 199; Urt. v. 17.7.2007 – X ZR 31/06, NJW 2007, 3488, 3489; JOUSSEN, Schuldrecht I, 5. Aufl. 2018, Rn. 28 f.; RGRK/WEBER, 12. Aufl. 1976, vor § 362 Rn. 6; S/OLZEN, § 241 Rn. 112; S/OLZEN, 2016, § 362 Rn. 3; MK/BACHMANN, 8. Aufl. 2019, § 241 Rn. 6; MK/FETZER, 8. Aufl. 2019, vor § 362 Rn. 1, § 362 Rn. 1; HKK/DORN, § 241 Rn. 71; J/MANSEL, 17. Aufl. 2018, § 241 Rn. 2; E/BUCK-HEEB, 15. Aufl. 2017, vor § 362 Rn. 1.

gegenüber gehen beispielshalber §§ 241 Abs. 2, 273 Abs. 1, 292 Abs. 1 oder 425 Abs. 1 BGB vom Schuldverhältnis im weiteren Sinn aus.

V.

Da eine Legaldefinition des Schuldverhältnisses im weiteren Sinn fehlt, verwundert es nicht, dass es im Schrifttum zu zahlreichen Versuchen kam, das Schuldverhältnis im weiteren Sinn teils abstrakt, teils bildhaft näher zu umreißen. HELLWIG grenzte das „Einzelschuldverhältnis“, d. h. die einzelne Forderung, vom „Gesamtschuldverhältnis“ (*sic*) ab, das „die Quelle von gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen“ sei.³⁸ Deutlich nüchterner stellte GIERKE fest, dass man mit Schuldverhältnis „nicht nur das eine Forderung und die entsprechende Schuld in sich schließende Einzelverhältnis“ bezeichnet, sondern „ein Gesamtverhältnis, das mehrere Forderungen und Schulden, die insbesondere auch gegenseitig sein können, zur Einheit zusammenfaßt“.³⁹

Reichlich nebulös klingt es, wenn SIBER das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als einen „zur Erzeugung von Einzelrechten geeigneten Organismus“ umschrieb.⁴⁰ HERHOLZ blickte stattdessen auf eine „konstante Rahmenbeziehung“ zwischen Schuldner und Gläubiger.⁴¹ KRESS definierte das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als „die Gesamtheit der zur Bewegung und Wahrung der – materiellen, immateriellen – Güter unter bestimmten Personen begründeten rechtlichen Beziehungen (Ansprüche, Gestaltungsrechte)“.⁴² LEONHARD nannte es „das ganze Pflichtenverhältnis, aus dem verschiedene Ansprüche entspringen können“.⁴³

HECK zerlegte das Schuldverhältnis in zwei Elemente. Auf Seiten des Schuldners steht die Schuld bzw. die Verbindlichkeit, auf Seiten des Gläubigers das Forderungsrecht bzw. der Anspruch. Sie werden im Schuldverhältnis, dem „Rechtsverhältnis“, wieder zusammengefügt.⁴⁴ ENNECCERUS und LEHMANN begriffen das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als eine „rechtliche Sonderverbindung zwischen zwei bestimmten Personen, aus der sich bestimmte Einzelansprüche einer oder beider Parteien ergeben können, aber auch andere Rechte“;

³⁸ HELLWIG, Anspruch und Klagrecht, 1900, § 5 I 3.

³⁹ GIERKE, § 175 I (S. 52).

⁴⁰ PLANCK/SIBER, BGB, 4. Aufl. 1914, vor § 241 Anm. I 1 a; ähnlich SIBER, Schuldrecht, 1931, § 1.1; MOLTOR, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 1965, § 2 II; anders noch SIBER, Der Rechtszwang im Schuldverhältnis nach deutschem Reichsrecht, 1903, 92: Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn kann „eine Mehrheit von Ansprüchen umfassen, und darunter auch solche, die noch gar nicht begründet sind“.

⁴¹ HERHOLZ, AcP 130 (1929), 257.

⁴² KRESS, Lehrbuch des Allgemeinen Schuldrechts, 1929, § 4 (S. 18).

⁴³ LEONHARD, Allgemeines Schuldrecht des BGB, 1929, § 22.

⁴⁴ HECK, Grundriß des Schuldrechts, 1929, § 1.1.

es sei die „Quelle“ für den daraus erwachsenen einzelnen schuldrechtlichen Anspruch.⁴⁵ Später sprach LARENZ vom „Schuldverhältnis als Gefüge und als Prozeß“ und verstand darunter nicht die einzelne Leistungsbeziehung, sondern „das gesamte Rechtsverhältnis, das durch einen bestimmten Tatbestand begründet wird und sich als eine rechtliche Sonderverbindung unter den Beteiligten darstellt“; es war für ihn „ein Inbegriff, ein Ganzes [...] von konkreten Rechtsfolgen“.⁴⁶ BROX folgte der Ansicht, wonach das Schuldverhältnis im weiteren Sinn einen „Organismus“ bilde, und sah darin das Rechtsverhältnis, aus dem sich „eine ganze Reihe von Einzelansprüchen (= Forderungen = Schuldverhältnisse im engeren Sinne) und Pflichten ergeben können“.⁴⁷

ZEPOS vertrat eine „gestalttheoretische Auffassung des Schuldverhältnisses“ und stellte dabei auf „eine in sich organisierte Ganzheit von Rechtsverhältnissen zwischen Gläubiger und Schuldner“ ab, die er als „ein[en] eigentliche[n] Komplex von Rechten und Pflichten mit eigenem Sinn und eigener Funktion und Wirkung“ umschrieb.⁴⁸ ESSER charakterisierte das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als „zweckbedingtes soziales Band“,⁴⁹ DUBISCHAR als „Rahmenbeziehung in der Zeit“.⁵⁰

ERNST WOLF erblickte im Schuldverhältnis im weiteren Sinn zunächst das „Ursprungsverhältnis“.⁵¹ Später wandte er sich generell gegen solche Umschreibungen und verwies darauf, dass das Schuldverhältnis im weiteren Sinn nichts weiter sei als ein Rechtsverhältnis, das zwischen den daran Beteiligten schuldrechtliche Pflichten, schuldrechtliche subjektive Rechte oder schuldrechtliche Ausschlussgründe entstehen lasse.⁵²

Vielfach wird die Komplexität des Schuldverhältnisses im weiteren Sinn hervorgehoben. So war es für MEDICUS „ein komplexes Gebilde, das vor allem aus einer Vielzahl von Forderungen oder Pflichten (= Schuldverhältnissen im engeren Sinn) besteht“.⁵³ Ähnlich betrachten SCHLECHTRIEM und ERNST das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als „ein komplexes schuldrechtliches Rechtsverhältnis“, das regelmäßig eine ganze Reihe von Pflichten und Rechten zwischen den an ihm beteiligten Personen zusammenfasst.⁵⁴ HARKE unterscheidet zwischen dem Schuldverhältnis im engeren Sinn als dem „einzelnen Leistungsanspruch des Gläubigers (§ 241 Abs. 1 BGB)“ und dem Schuldverhältnis im weiteren Sinn,

⁴⁵ ENNECCERUS/LEHMANN, *Recht der Schuldverhältnisse*, 15. Aufl. 1958, § 1 III.

⁴⁶ Zuletzt LARENZ, *Lehrbuch des Schuldrechts*, Bd. 1, 14. Aufl. 1987, § 2 V; gegen Voraufgaben WOLF, in: FS Herrfahrdt, 1961, 197, 199 f.

⁴⁷ BROX/WALKER, *Allgemeines Schuldrecht*, 44. Aufl. 2020, § 2 Rn. 1.

⁴⁸ ZEPOS, AcP 155 (1956), 486, 490 f.

⁴⁹ ESSER, *Schuldrecht*, 2. Aufl. 1960, § 25.2.

⁵⁰ AK-BGB/DUBISCHAR, 1980, § 241 Rn. 8.

⁵¹ WOLF, AcP 153 (1954), 97, 114; DERS., in: FS Herrfahrdt, 200 ff., 211.

⁵² WOLF, *Lehrbuch des Schuldrechts*, Bd. 1, 1978, § 1 C II d (S. 29).

⁵³ MEDICUS/LORENZ, *Schuldrecht I*, 21. Aufl. 2015, Rn. 8.

⁵⁴ SCHLECHTRIEM/SCHMIDT-KESSEL, *Schuldrecht Allgemeiner Teil*, 6. Aufl. 2005, Rn. 3; MK/ERNST, *Einl.* § 241 Rn. 10.

das er als „komplexes Gebilde und Quelle mannigfacher Rechte“ versteht, „die dem Gebot der Rücksichtnahme auf die andere Partei (§ 241 Abs. 2 BGB) entspringen“.⁵⁵ OLZEN sieht im Schuldverhältnis im weiteren Sinn ein „komplexes Rechtsverhältnis“, und zwar „die Zusammenfassung mehrerer Forderungen“⁵⁶ bzw. die „Summe von Forderungen“.⁵⁷

GERNHUBER bezeichnete das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als „eine komplexe Einheit“⁵⁸ bzw. als „alle Rechtsverhältnisse, die relative Rechte und Pflichten zwischen zumindest zwei Personen begründen, sofern eine Pflicht zur Leistung von vornherein vorhanden ist oder später zur Entstehung gelangen kann“.⁵⁹ Diese Umschreibung des Schuldverhältnisses im weiteren Sinn ist zu eng, wie all die Konstellationen zeigen, in denen sich der Schuldner lediglich zum Unterlassen verpflichtet hat oder dazu gemäß § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet ist. GERNHUBER führte nämlich zuvor aus, Leistung sei „nur die bewußte, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens“.⁶⁰ Hierunter fällt gewiss nicht das Unterlassen: Wer etwas unterlässt, mehrt kein fremdes Vermögen; allenfalls steht er der Mehrung fremden Vermögens nicht im Weg. Dies verdeutlicht, dass man GERNHUBERS „Pflicht zur Leistung“ eine Pflicht zum Unterlassen an die Seite stellen muss, so man seine Umschreibung des Schuldverhältnisses beibehalten will. Ein Schuldverhältnis im weiteren Sinn würde demnach alle Rechtsverhältnisse umfassen, die relative Rechte und Pflichten zwischen mindestens zwei Personen begründen, sofern eine Pflicht, etwas zu tun oder zu unterlassen, von vornherein vorhanden ist oder später zur Entstehung gelangen kann.

Auf das Konzept der Sonderbeziehung greift EIKE SCHMIDT zurück, indem er das Schuldverhältnis im weiteren Sinn auffasst als „Sonderbeziehung, in der sich auf beiden Seiten eine oder mehrere Personen gegenüber stehen, die einander sowohl berechtigt als auch verpflichtet sein können“.⁶¹ Oder vielleicht sollte man doch mit BLOMEYER sagen: „Schuldverhältnisse sind nur Beziehungen von Personen, welche Rechtspflichten der einen gegenüber der anderen darstellen“.⁶² Und seinem direkt anschließenden Satz wird gleichfalls niemand widersprechen wollen: „Eine solche Beziehung bedeutet für den Verpflichteten, den Schuldner, eine Rechtspflicht (Schuld), für den Berechtigten, den Gläubiger, einen Anspruch (Forderungsrecht), § 241.“⁶³

Ähnlich umschrieb FIKENTSCHER das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als „das gesamte Rechtsverhältnis zwischen einem Schuldner und einem Gläubiger,

⁵⁵ HARKE, Allgemeines Schuldrecht, 2010, Rn. 16.

⁵⁶ S/OLZEN, § 241 Rn. 36.

⁵⁷ S/OLZEN, § 241 Rn. 38.

⁵⁸ GERNHUBER, Das Schuldverhältnis, 1989, §§ 2 I 3 a, 5; 2 III 1; 6.1.

⁵⁹ GERNHUBER, § 2 I 6.

⁶⁰ GERNHUBER, § 1 I 4; ebenso § 2 III 3 a.

⁶¹ E. SCHMIDT, Das Schuldverhältnis, 2004, Rn. 8.

⁶² BLOMEYER, Allgemeines Schuldrecht, 4. Aufl. 1969, § 1 I 1.

⁶³ Ebd.

aus dem einzelne Forderungen = Schuldverhältnisse im engeren Sinn fließen⁶⁴. HEINEMANN bezeichnet das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als „das ganze Rechts- und Pflichtenverhältnis zwischen zwei oder mehr Personen“ und betont: „Ein Schuldverhältnis im weiteren Sinne kann Entstehungsursache für *viele* Schuldverhältnisse im engeren Sinne sein.“⁶⁵

Zu weit geht es jedoch, das Schuldverhältnis im weiteren Sinn als „die Gesamtheit der Beziehungen zwischen Gläubiger und Schuldner“ zu umschreiben,⁶⁶ weil hierfür nur Rechtsbeziehungen von Interesse sind. Diese Einschränkung berücksichtigt LOOSCHELDERS, der das Schuldverhältnis im weiteren Sinn begreift als „ein rechtlich geordnetes Lebensverhältnis (Rechtsverhältnis), an dem mindestens zwei Personen (Gläubiger und Schuldner) beteiligt sind“.⁶⁷

JOUSSEN nennt das Schuldverhältnis im weiteren Sinn das „Schuldverhältnis als Ganzes“.⁶⁸ Präziser lässt es sich mit BACHMANN als „das gesamte Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner“⁶⁹ oder schlicht als das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger⁷⁰ definieren.

Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn wurde geschaffen, um zu verdeutlichen, dass sich die rechtlichen Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubiger unabhängig vom Bestand der einzelnen Verbindlichkeiten bzw. Forderungen ausgestalten können. Selbst die Erfüllung der ursprünglichen Verpflichtungen führt nicht zwangsläufig das Ende des Schuldverhältnisses im weiteren Sinn herbei, weil es womöglich nachwirkende Vertragspflichten gibt.⁷¹ Dessen ungeachtet gilt es GERNHUBERS Feststellung zu beherzigen: „Nichts fügt das Schuldverhältnis hinzu, was nicht schon in seinen einzelnen Elementen enthalten wäre.“⁷²

VI.

Entscheidend ist letztlich nicht das Schuldverhältnis im weiteren Sinn, sondern das Schuldverhältnis im engeren Sinn. Außerprozessual und insbesondere im Zivilprozess geht es regelmäßig nicht um das Schuldverhältnis als Ganzes, sondern um die einzelne Pflicht des Schuldners aus dem Schuldverhältnis im

⁶⁴ FIKENTSCHE/HEINEMANN, Schuldrecht, 10. Aufl. 2006, Rn. 25.

⁶⁵ FIKENTSCHE/HEINEMANN, Schuldrecht, 11. Aufl. 2017, Rn. 26.

⁶⁶ NK/KREBS, 3. Aufl. 2016, § 241 Rn. 8.

⁶⁷ LOOSCHELDERS, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2019, § 1 Rn. 2.

⁶⁸ JOUSSEN, Rn. 25.

⁶⁹ MK/BACHMANN, § 241 Rn. 4.

⁷⁰ Ebenso DUDEN DEUTSCHES UNIVERSALWÖRTERBUCH, s. v. *Schuldverhältnis*; DUDEN, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden, s. v. *Schuldverhältnis*; BROCKHAUS WAHRIG, Deutsches Wörterbuch, 6 Bde., 1980–1984, s. v. *Schuldverhältnis*.

⁷¹ Vgl. LARENZ, Schuldrecht, § 2 V (S. 27); MK/ERNST, Einl. § 241 Rn. 10; HKK/DORN, § 241 Rn. 71.

⁷² GERNHUBER, Schuldverhältnis, § 2 I 3 b.

weiteren Sinn, die der Gläubiger – im Prozess in seiner Eigenschaft als Kläger – einfordert. Es handelt sich also um die Schuld oder Verbindlichkeit des Schuldners, die der Gläubiger einklagt.

So unterschiedlich die Charakterisierungen des Schuldverhältnisses im weiteren Sinn auch ausfallen, besteht doch über das Schuldverhältnis im engeren Sinn Einigkeit. Darunter ist aus Sicht des Schuldners die Rechtspflicht, die Verbindlichkeit, die Schuld zu verstehen und aus Sicht des Gläubigers die einzelne Forderung⁷³ bzw. das einzelne Forderungsrecht.⁷⁴ Dieses Schuldverhältnis im engeren Sinn meint § 241 Abs. 1 Satz 1 BGB.⁷⁵ Hierzu bemerkte schon TUHR vor über einem Jahrhundert kurz und bündig: „Was unser Gesetz ‚Schuldverhältnis‘ nennt, ist Forderung des Einen und zugleich Schuld des Anderen.“⁷⁶ Und den Zusammenhang zwischen Schuld und Forderung hob GERNHUBER hervor: „Da der Gläubiger nur das fordern kann, was der Schuldner zu leisten hat, sind Forderung und Schuld (oder Verbindlichkeit) Komplementärbegriffe, die denselben Inhalt lediglich aus unterschiedlicher Perspektive beschreiben und jederzeit ausgetauscht werden können.“⁷⁷

VII.

Wie MEDICUS zu Recht betonte, bringt jedes Schuldverhältnis Verpflichtungen mit sich und beschränkt dergestalt die allgemeine Handlungsfreiheit des Schuldners.⁷⁸ Seine Rechtfertigung findet das im rechtsgeschäftlichen Einverständnis des Schuldners oder in einer gesetzlichen Anordnung. Eine Schuld wird somit auf zweierlei Art begründet: entweder durch Rechtsgeschäft oder kraft Gesetzes. Rechtsgeschäftlich entsteht die Schuld zumeist durch einen zwei- oder mehrseitigen Vertrag, seltener durch einen Beschluss.⁷⁹ Vereinzelt liegt ihr ein einseitiges Rechtsgeschäft zugrunde, etwa eine Auslobung (§ 657 BGB), ein Stiftungsgeschäft (§ 81 BGB) oder eine Schuldverschreibung auf den Inhaber (§ 793 BGB). Kraft Gesetzes wird eine Schuld begründet, wenn das Gesetz eine bestimmte Verhaltenspflicht vorschreibt, eine Person gegen eine gesetzlich bestimmte Verhaltenspflicht verstößt, eine ungerechtfertigte Bereicherung oder eine Geschäftsführung ohne Auftrag vorliegt.

⁷³ Etwa SIBER, §§ 1.2, 2 (S. 7); GERNHUBER, Schuldverhältnis, §§ 2 I 1 a f., 3 I 1; FIKENTSCHER/HEINEMANN, 11. Aufl., Rn. 26 f.; MEDICUS/LORENZ, Rn. 7; JOUSSEN, Rn. 27; MK/BACHMANN, § 241 Rn. 4; S/PETERS/JACOBY, 2019, § 194 Rn. 14.

⁷⁴ HECK, § 1.1; BLOMEYER, § 1 I 1; S/OLZEN, § 241 Rn. 36; PWW/KRAMME, 14. Aufl. 2019, § 241 Rn. 4.

⁷⁵ Statt vieler S/OLZEN, § 241 Rn. 112; MK/ERNST, Einl. § 241 Rn. 10.

⁷⁶ TUHR, Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. 1, 1910, § 4 I 2.

⁷⁷ GERNHUBER, Schuldverhältnis, § 3 I 1.

⁷⁸ MEDICUS/LORENZ, Rn. 9.

⁷⁹ Vgl. BUSCHE, in: FS Säcker, 2011, 45, 46 ff., 52; ERNST, in: FS Leenen, 2012, 1, 39 ff.

VIII.

Im BGB ist das Zweite Buch dem „Recht der Schuldverhältnisse“ gewidmet, wengleich auch anderenorts Schuldverhältnisse begegnen.⁸⁰ Der Abschnitt 4 (§§ 362 bis 397 BGB) trägt die Überschrift „Erlöschen der Schuldverhältnisse“. Gemeint ist hiermit das Erlöschen des Schuldverhältnisses im engeren Sinn, d. h. der Schuld.⁸¹ Als Schuld Erlöschensgründe werden die Erfüllung (§§ 362 ff. BGB) und mehrere Erfüllungssurrogate genannt. Das Schlagwort „Erfüllungssurrogate“ vereint die Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB), die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB) und den Erlass (§ 397 BGB). Es dient dazu, die im Abschnitt 4 geregelten Schuld Erlöschensgründe von der Erfüllung abzugrenzen. Mit diesen allgemein bekannten Schuld Erlöschensgründen beschäftigt sich die Abhandlung nicht. Ihr Thema ist vielmehr die Frage, ob es jenseits der Erfüllung und der Erfüllungssurrogate eine weitere Gruppe von Schuld Erlöschensgründen gibt.

Können Schuldverhältnisse durch „Wegfall der Schuld“ erlöschen? Im BGB wird man den Terminus vergeblich suchen. Dort sind vielerlei Arten des Wegfalls benannt. Als Gesetzesüberschriften begegnen der Wegfall der Verzinsung (§ 301 BGB), der Wegfall der Verpflichtung (§ 1611 BGB), der Wegfall des Ausgleichs (§ 1587c BGB a. F.) bzw. des Ausgleichsanspruchs (§ 1587h BGB a. F.), der Wegfall der Voraussetzungen (§ 1882 BGB) und der Wegfall des Grundes (§ 1919 BGB), ferner der Wegfall eines Abkömmlings (§ 2051 BGB) und der Wegfall des Beschwerden (§ 2161 BGB). Zahlreiche Paragraphen sind weggefallen.⁸²

Im Gesetzestext finden sich beim Mietrecht der Wegfall einer zugesicherten Eigenschaft,⁸³ der Wegfall der öffentlichen Bindung⁸⁴ bzw. der Mietbindung⁸⁵ und der Wegfall von Umständen.⁸⁶ Das BGB kennt im Familienrecht den Wegfall der Geschäftsunfähigkeit,⁸⁷ den Wegfall der Bewusstlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit,⁸⁸ den Wegfall der durch die Drohung bestimmten Zwangslage,⁸⁹ den Wegfall der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch,⁹⁰ den Wegfall des Vermögens⁹¹ bzw. der Einkünfte aus einer angemessenen

⁸⁰ Nachweise bei S/OLZEN, Einl. § 241 Rn. 10 ff.; MK/ERNST, Einl. § 241 Rn. 4; MK/BACHMANN, § 241 Rn. 9; E/WESTERMANN, Einl. § 241 Rn. 4.

⁸¹ ENNECCERUS/LEHMANN, § 1 III; GERNHUBER, Schuldverhältnis, § 2 I 1 a; S/OLZEN, § 241 Rn. 36; HKK/REPGEN, 2007, §§ 362–371 Rn. 22; PWW/PFEIFFER, § 362 Rn. 16; Hk/SCHULZE, 10. Aufl. 2019, vor § 241 Rn. 15, vor § 362 Rn. 1; J/STÜRNER, vor § 362 Rn. 2.

⁸² Etwa §§ 3–6, § 10, §§ 15–20, §§ 219–225, §§ 1321–1352, §§ 1391–1407, §§ 1718–1740, §§ 1858–1881, §§ 2234–2246 BGB.

⁸³ § 536 Abs. 2 BGB.

⁸⁴ § 558 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BGB.

⁸⁵ § 558 Abs. 4 Satz 3 BGB.

⁸⁶ § 574a Abs. 2 Satz 2 BGB.

⁸⁷ §§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 1317 Abs. 2, 1600b Abs. 4 Satz 1, 1760 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁸⁸ §§ 1315 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 1760 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁸⁹ § 1760 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁹⁰ §§ 1571 Nr. 3, 1572 Nr. 4 BGB.

⁹¹ § 1577 Abs. 4 Satz 1, Satz 2 BGB.

Erwerbstätigkeit⁹² und den Wegfall des Hindernisses,⁹³ im Erbrecht den Wegfall der Geschäftsunfähigkeit des Erblassers⁹⁴ sowie den Wegfall eines Vermächnisses oder einer Auflage.⁹⁵

Das BGB führt ferner den Umstand auf, dass die Veranlassung für die Sicherheitsleistung,⁹⁶ eine Ersatzpflicht⁹⁷ oder eine Verpflichtung⁹⁸ weggefallen sind. Eine Beschränkung⁹⁹ oder eine Beschwerung¹⁰⁰ können ebenso wegfallen wie eine vorhandene Versorgung, eine Anwartschaft, eine Aussicht auf Versorgung¹⁰¹ oder der Grund für die Anordnung der Pflegschaft,¹⁰² der Grund des Ruhens der elterlichen Sorge¹⁰³ oder allgemein wie Voraussetzungen.¹⁰⁴

Nicht nur Gegenstände und Umstände, sondern auch Personen fallen weg. So heißt es im BGB, dass die „berufenen Personen weggefallen sind“.¹⁰⁵ Im Erbrecht finden sich die Formulierungen, „fällt ein gesetzlicher Erbe [...] weg“,¹⁰⁶ „fällt einer der Erben [...] weg“,¹⁰⁷ „fällt ein Abkömmling [...] weg“.¹⁰⁸ Es kommt vor, dass einer von mehreren Bedachten wegfällt.¹⁰⁹ Mitunter fallen selbst Testamentsvollstrecker weg.¹¹⁰ Im BGB tauchen die attributiv gebrauchten Partizipien „der wegfallende Erbe“,¹¹¹ ein „wegfallender Abkömmling“¹¹² und „der wegfallende Vermächtnisnehmer“¹¹³ auf. Bald wird vom „Wegfall eines Abkömmlings“¹¹⁴ oder vom „Wegfall eines Miterben“,¹¹⁵ bald vom „Wegfall des zunächst Beschwerten“¹¹⁶ oder vom „Wegfall des Erbunwürdigen“,¹¹⁷ bald vom „Wegfall eines anderen“¹¹⁸ gesprochen.

⁹² § 1573 Abs. 4 Satz 1 BGB.

⁹³ § 1778 Abs. 2 BGB.

⁹⁴ § 2283 Abs. 3 BGB.

⁹⁵ § 2372 BGB.

⁹⁶ § 590 Abs. 2 Satz 6 BGB.

⁹⁷ § 1039 Abs. 2 BGB.

⁹⁸ § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB.

⁹⁹ §§ 1586b Abs. 1 Satz 2, 2308 Abs. 1 BGB.

¹⁰⁰ § 2308 Abs. 1 BGB.

¹⁰¹ § 1587g Abs. 2 Satz 2 BGB a. F.

¹⁰² § 1919 BGB.

¹⁰³ § 1678 Abs. 2 BGB.

¹⁰⁴ §§ 1882, 1906 Abs. 3 Satz 1, 1906a Abs. 3 Satz 1, 1908d Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB.

¹⁰⁵ § 1914 BGB.

¹⁰⁶ § 1935 BGB.

¹⁰⁷ § 2094 Abs. 1 Satz 1 BGB; ähnlich § 2096 BGB.

¹⁰⁸ § 2051 Abs. 1 BGB; ähnlich § 2069 BGB.

¹⁰⁹ § 2158 Abs. 1 Satz 1 BGB.

¹¹⁰ §§ 2197 Abs. 2, 2224 Abs. 1 Satz 2 BGB.

¹¹¹ §§ 1935, 2095 BGB.

¹¹² § 2051 Abs. 2 BGB.

¹¹³ § 2159 BGB.

¹¹⁴ § 2051 BGB; ähnlich § 2053 Abs. 1 BGB.

¹¹⁵ §§ 2110 Abs. 1, 2373 Satz 1 BGB.

¹¹⁶ §§ 2161 Satz 2, 2194 Satz 1, 2196 Abs. 1 BGB.

¹¹⁷ § 2341 BGB.

¹¹⁸ Ebd.

Obwohl die Aufzählung umfangreich ist, sind bisher die beiden bekanntesten Formen des Wegfalls, der Wegfall der Geschäftsgrundlage und der Wegfall der Bereicherung, nicht erwähnt worden. § 313 BGB kennt lediglich eine Störung der Geschäftsgrundlage, nicht jedoch einen Wegfall der Geschäftsgrundlage. Und in § 818 Abs. 3 BGB wird zwar davon gesprochen, dass die Verpflichtung, eine Sache herauszugeben oder ihren Wert zu ersetzen, ausgeschlossen ist, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist, nicht aber vom Wegfall der Bereicherung. Hingegen wird der Wegfall des Rechtsgrunds im BGB erwähnt.¹¹⁹ Hiermit soll nicht angedeutet werden, dass es die Rechtsinstitute des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und des Wegfalls der Bereicherung im deutschen Zivilrecht nicht gäbe. Vielmehr soll nur in Erinnerung gerufen werden, dass das deutsche Zivilrecht Rechtsinstitute kennt, die das BGB nicht *expressis verbis* nennt.

Wenn also im BGB kein einziges Mal vom Wegfall der Schuld gesprochen wird, bedeutet das nicht notwendigerweise, dass ein derartiges Rechtsinstitut dem deutschen Zivilrecht fremd ist. Im Gegenteil wird der weitere Gang der Abhandlung aufzeigen, dass es im deutschen Recht verschiedene gesetzliche Normgestaltungen gibt, die sich unter dem Begriff „Wegfall der Schuld“ zusammenfassen lassen. Es handelt sich hierbei um *Schulderlöschensgründe, die weder Erfüllung noch Erfüllungssurrogat sind*. Schuldenerlöschensgründe bringen das Schuldverhältnis im engeren Sinn, die Schuld, zum Erlöschen. Bei der Erfüllung erhält der Gläubiger die geschuldete Leistung. Bei einem Erfüllungssurrogat tritt ein Surrogat an die Stelle der Erfüllung. Beim Wegfall der Schuld kommt es weder zur Erfüllung, noch liegt ein Erfüllungssurrogat vor. Der Schuldner erbringt keine Leistung, der Gläubiger erhält nichts. Trotzdem erlischt die Schuld, und der Schuldner ist frei von der Schuld.

Die vorliegende Abhandlung beschäftigt sich mit dem deutschen Recht, wie es ist und wie es war, und nicht damit, wie es einmal in Zukunft aussehen könnte. Infolgedessen werden die wissenschaftlichen Bemühungen um ein womöglich dereinst geltendes europäisches Zivilrecht nicht berücksichtigt. Das aktuelle deutsche Recht, ergänzt um rechtshistorische Rückblicke, bietet mehr als genug Anschauungsmaterial für den Wegfall der Schuld. Es ist deshalb ausschließlicher Gegenstand der Abhandlung.

¹¹⁹ §§ 812 Abs. 1 Satz 2, 820 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Halbs. 1 BGB.